

„Neve Hanna“ – Kinderhilfe e.V.

**Satzung**

des Vereins „Neve Hanna“ – Kinderhilfe e.V.

**§ 1: Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

a) Der Verein hat den Namen

„Neve Hanna“ – Kinderhilfe e.V.

mit dem Sitz in Hamburg.

b) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Hilfeleistung für israelische Jugendliche durch ideelle wie finanzielle Unterstützung und Sachspenden.
2. Förderung persönlicher Verbindungen zwischen den Jugendlichen sowie ihren Betreuer(innen) und den Mitgliedern des Vereins sowie dessen Freundeskreis.
3. Erweckung der Bereitschaft zur Mitarbeit an den Zielen des Vereins unter deutschen Jugendlichen, Schüler(innen) und Studierenden.

In Verwirklichung dieser Absicht beteiligt sich der Verein seit 1971 an Aufbau und Ausbau des jüdischen Kinderheimes „Neve Hanna“ und der Betreuung der darin untergebrachten Kinder. In diesem Heim, das seinen Sitz in Kiryat Gat (Israel) hat und in dem die pädagogische und religiöse Tradition des einstigen jüdischen Kinderheimes „Ahavah“ in Berlin (bis 1934) weitergeführt wird, werden milieugeschädigte Kinder heilpädagogisch betreut und in ihrem Glauben erzogen.

c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall seiner aufgeführten Zwecke darf sein Vermögen nur für steuerlich begünstigte Zwecke verwandt werden.

d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2: Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt nach einer Beitrittserklärung durch eine entsprechende Erklärung der Geschäftsführung.
- b) Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird auf einen Mindestbeitrag von 10,- € für das Jahr festgesetzt.

Für Studierende, SchülerInnen und sich in der Ausbildung befindende Personen kann auf Antrag der Beitrag auf die Hälfte herabgesetzt werden.

- c) Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen endet mit dem Schluss des dritten Monats, der dem Monat einer Austrittserklärung folgt. Bis dahin überfällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind nachzuzahlen.
- d) Durch Beschluss des Vorstandes können aus wichtigen Gründen Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss ist Beschwerde möglich, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

### **§ 3: Vereinsorgane**

- a) Vorstand.

Dieser besteht aus mindestens 7 Personen, und zwar

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden

dem/der Schatzmeister(in)

dem/der 1. Schriftführer(in)

dem/der 2. Schriftführer(in) und

zwei BeisitzerInnen.

Die Zahl der Beisitzer(innen) kann durch Vorstandsbeschluss bis auf fünf erhöht werden. Eine solche Ergänzung bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wenn sie über das Datum deren Stattfindens hinaus gültig bleiben soll.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt – wenn nicht am Tage seiner Wahl ein kürzerer Zeitraum bestimmt wird – 4 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Gesetzliche Vertreter – nach 26 BGB – der Vereinigung sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die erste Schriftführer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er verteilt die satzungsmäßigen Ämter mit Mehrheitsbeschluss unter sich selbst.

- b) Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende(n) oder ihre/seine Stellvertreter(innen) – im Verhinderungsfalle durch ein anderes, vom Gesamtvorstand hierzu ermächtigtes Vorstandsmitglied – einzuberufen. Einladungen hierzu sind spätestens 14 Tage vor einem angesetzten Versammlungstermin schriftlich abzusenden.

Die Mitgliederversammlung findet innerhalb des Ablaufes von 4 Jahren – gerechnet vom Tag der letzten Mitgliederversammlung an – statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Antrag von einem Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) und einem anderen Vorstandsmitglied, das bei der Versammlung anwesend war, zu unterschreiben ist. Die einzelnen Mitglieder können sich auf Grund einer schriftlichen Bevollmächtigung durch andere Mitglieder vertreten lassen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit – abgesehen von § 4 dieser Satzung – gefasst.

#### **§ 4: Auflösung**

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über eine Auflösung des Vereins herbeizuführen. Falls erforderlich, ist hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur Durchführung eines Auflösungsbeschlusses bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der abstimmungsberechtigten Mitglieder.

Sollten auf der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der abstimmungsberechtigten Mitglieder erscheinen und sollte der Auflösungsantrag aufrechterhalten bleiben, so ist kurzfristig eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der dann drei Viertel der abgegebenen Stimmen entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.  
Auguststr. 80,  
D-10117 Berlin

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer: VR 3946 B  
USt-IdNr.: DE 136621861

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - insbesondere für Freiwilligendienste in Israel - zu verwenden hat.